

Zürich,
7. März 2012

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Dringliche Motion von Niklaus Scherr betreffend Bau- und Zonenordnung, Anrechnung von Wohnanteilsflächen, Ergänzung Art. 6 und Dringliches Postulat von Niklaus Scherr betreffend Bau- und Zonenordnung, Nichtanrechnung auf den Wohnanteil von Zweitwohnungen, Hotelnutzungen & Business-Appartements, Bericht und Abschreibung

Am 18. November 2009 wurde von Niklaus Scherr (AL) folgende Motion eingereicht, GR Nr. 2009/534:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten mit folgender Ergänzung von Art. 6 der Bau- und Zonenordnung:

Abs. 6 (neu)

Zweitwohnungen, Business-Appartements und dem Tourismus dienende Beherbergungsflächen werden nicht auf die Wohnanteilsfläche angerechnet.

Ohne anderslautende Festlegungen gilt dies auch für Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften.

Begründung:

Sinn und Zweck der in der BZO festgelegten Mindestanteile für Wohnnutzung ist die Sicherstellung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung. Ohne nähere Umschreibung in der kommunalen Bauordnung wird der Begriff Wohnen weit ausgelegt und umfasst auch nur temporär genutzte Zweitwohnungen (pied-à-terre) und Business-Appartements sowie touristische Hotelnutzungen.

Bei der Umzonung von Entwicklungsgebieten (Stadtraum HB, Maag-Areal, Hardturm-Areal, Zollfreilager etc.) wurde jeweils hart um Wohnanteile gerungen. Heute zeigt sich, dass auch gegen harten Widerstand erkämpfte höhere Wohnanteile oftmals durch Hotelnutzungen oder Business-Appartements „realisiert“ resp. nicht im Sinne der Antragsteller verwirklicht werden. Negative Beispiele sind geplante und teilweise bereits bewilligte Hotelnutzungen im Mobimo-Tower („Renaissance Zürich City-West“) und auf den Baufeldern C und B des Hardturm-Areals im geplanten Hochhaus von Patrick Gmür und in der angrenzenden Hofrandbebauung auf (25hours-Hotel) (Wohnanteil 30%), ein kürzlich ausgeschriebenes Vorentscheidungsgesuch für ein Hotel an der Flüelastrasse 47 (40% Wohnanteil) neben dem Zollfreilager sowie planerische Absichten auf dem Zollfreilager einen Teil der Wohnnutzung durch Hotelbauten zu verwirklichen. Im Bereich von Stadtraum HB sind u.a. Business-Appartements und ev. auch Hotels geplant.

Die in diesen Entwicklungsgebieten festgelegten Wohnanteile sind heute schon an der kritischen Untergrenze. Wenn ein Teil davon jetzt für nomadisches und touristisches Gelegenheitswohnen zweckentfremdet wird, wird die angestrebte Mischnutzung faktisch vereitelt.

Parallel zum vermehrten Bau von Hotels zulasten der planerischen Wohnanteile steigt in den citynahen Gebieten die Zahl der nur noch als Zweitwohnungen genutzten pied-à-terre-Wohneinheiten.

Antrag auf dringliche Behandlung.

In seiner Weisung an den Gemeinderat vom 13. Januar 2010 lehnte der Stadtrat die Motion ab, erklärte sich aber bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen. Der Gemeinderat überwies jedoch am 27. Januar 2010 den Vorstoss als Dringliche Motion dem Stadtrat (Beschluss Nr. 5447/2010).

Mit dem Motionsbegehren wird vom Stadtrat verlangt, dem Gemeinderat eine Vorlage für eine ausformulierte Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) zu unterbreiten. Nach Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der

kommunalen Richt- und Nutzungspläne (ausgenommen die Festsetzung der Werkpläne und Quartierpläne). Zu den Nutzungsplänen gehört insbesondere die BZO. Das Anliegen ist somit motionsfähig.

Verlangt wird die Ergänzung von Art. 6 BZO mit einem neuen Abs. 6, wonach «Zweitwohnungen, Business-Appartements und dem Tourismus dienende Beherbergungsflächen [...] nicht auf die Wohnanteilsfläche angerechnet [werden]. Ohne anderslautende Festlegungen gilt dies auch für Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften.» Der Stadtrat hat innert 24 Monaten die verlangten Anträge, oder, falls die Motion nicht erfüllbar ist, einen qualifiziert begründeten Bericht vorzulegen (Art. 92 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Ebenfalls am 18. November 2009 wurde von Niklaus Scherr (AL) zudem nachstehendes Postulat eingereicht, GR Nr. 2009/541:

Der Stadtrat wird ersucht zu prüfen, ob er nicht im Hinblick auf eine Anpassung der BZO möglichst rasch einen Grundsatzentscheid für die Nichtanrechnung von Zweitwohnungen, Hotelnutzungen und Business-Appartements auf den Wohnanteil fällen und damit gestützt auf § 234 PBG (negative Vorwirkung) ein weiteres Unterlaufen der Wohnanteilsbestimmungen verhindern könnte

Begründung:

Sinn und Zweck der in der BZO festgelegten Mindestanteile für Wohnnutzung ist die Sicherstellung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung. Ohne nähere Umschreibung in der kommunalen Bauordnung wird der Begriff Wohnen weit ausgelegt und umfasst auch nur temporär genutzte Zweitwohnungen (pied-à-terre) und Business-Appartements sowie touristische Hotelnutzungen.

Bei der Umzonung von Entwicklungsgebieten (Stadtraum HB, Maag-Areal, Hardturm-Areal, Zollfreilager etc.) wurde jeweils hart um Wohnanteile gerungen. Heute zeigt sich, dass auch gegen harten Widerstand erkämpfte höhere Wohnanteile oftmals durch Hotelnutzungen oder Business-Appartements „realisiert“ resp. nicht im Sinne der Antragsteller verwirklicht werden. Negative Beispiele sind geplante und teilweise bereits bewilligte Hotelnutzungen im Mobimo-Tower („Renaissance Zürich City-West“) und auf den Baufeldern C und B des Hardturm-Areals im geplanten Hochhaus von Patrick Gmür und in der angrenzenden Hofrandbebauung auf (25hours-Hotel) (Wohnanteil 30%), ein kürzlich ausgeschriebenes Vorentscheidsgesuch für ein Hotel an der Flüelastrasse 47 (40% Wohnanteil) neben dem Zollfreilager sowie planerische Absichten auf dem Zollfreilager einen Teil der Wohnnutzung durch Hotelbauten zu verwirklichen. Im Bereich von Stadtraum HB sind u.a. Business-Appartements und ev. auch Hotels geplant.

Die in diesen Entwicklungsgebieten festgelegten Wohnanteile sind heute schon an der kritischen Untergrenze. Wenn ein Teil davon jetzt für nomadisches und touristisches Gelegenheitswohnen zweckentfremdet wird, wird die angestrebte Mischnutzung faktisch vereitelt.

Um weitere Zweckentfremdungen zu verhindern, muss der Stadtrat im Sinne einer Sofortmassnahme umgehend eine Aenderung der von Art. 6 der BZO beschliessen und in die öffentliche Auflage geben, um gestützt auf § 234 PBG allfällige Bewilligungsgesuche verweigern zu können.

Antrag auf dringliche Behandlung.

Das Dringliche Postulat wurde dem Stadtrat am 27. Januar 2010 zur Prüfung überwiesen (Beschluss Nr. 5448/2010). Das Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat auffordert, zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei. Vorliegend wird mit dem Postulat ein stadträtlicher Grundsatzentscheid verlangt, ob Zweitwohnungen, Hotelnutzungen und Business-Appartements der Wohnanteilsfläche nicht mehr anzurechnen seien. Der Stadtrat hat innert 24 Monaten seit Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen (Art. 95 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates).

Die Frist für die Behandlung der beiden erwähnten Vorstösse lief am 27. Januar 2012 ab. Mit nachstehendem Bericht zeigt der Stadtrat auf, wie im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung den Vorstössen entsprochen werden kann.

Ausgangslage für die nutzungsplanerische Regelung

Während die alte Fassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) noch stärker geprägt war vom gesetzgeberischen Motiv, die in den Gemeinden geltenden baurechtlichen Vorschriften möglichst zu vereinheitlichen, besteht seit der Revision des PBG im Jahr 1991 etwas mehr Spielraum für den kommunalen Gesetzgeber. Seit der Einführung von § 49a Abs. 3 PBG (in

Kraft seit dem 1. Februar 1992) sind die Gemeinden befugt, gewisse zusätzliche Nutzungsvorschriften für Wohnzonen zu legiferieren. Gestützt auf diese kantonale Vorschrift kann die Nutzungsplanung für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse die Nutzungen zu Wohnzwecken zulassen, vorschreiben oder beschränken. Damit einher geht die Möglichkeit, in der Nutzungsplanung obligatorische Wohnanteile festzulegen.

Vom Mindestwohnanteil macht die Stadt Zürich bereits seit längerem Gebrauch. Im Zonenplan sind die Anteile festgelegt, die zwingend als Wohnfläche zu realisieren sind (vgl. Art. 6 BZO). Mit der Wohnanteilsregelung soll einer übermässigen Verdrängung von Wohnraum durch Büronutzungen entgegengewirkt werden. Dabei wird nicht zwischen den verschiedenen Nutzungen zu Wohnzwecken unterschieden.

Derzeit werden in der Stadt Zürich sehr unterschiedliche Wohnnutzungen dem Wohnanteil zugerechnet bzw. als wohnzonenkonforme Nutzung anerkannt. Erwähnt seien nebst den Wohnungen zum Beispiel: Hotels, Business-Appartements, Altersheime, Spitäler, Gassenhotels, Notschlafstellen, Sterbehospize, Wohnheime für Obdachlose, schliesslich auch Heime für chronisch kranke Personen. Diese Praxis steht im Einklang mit dem kantonalen Recht. Eine gewisse Heterogenität innerhalb der Wohnzonen ist aus siedlungspolitischer Sicht durchaus erwünscht. Auch Hotelnutzungen sind in den Wohnzonen aus stadtplanerischer Sicht nicht falsch bzw. aus ökonomischer Sicht sogar für das Quartier sinnvoll. Entscheidend ist der angemessene Nutzungsmix.

Dem Tourismus dienende Beherbergungsflächen

Auch wenn nach der bisherigen Rechtsprechung insbesondere Hotelnutzungen ausdrücklich als Nutzungen zu Wohnzwecken anerkannt sind, die bei der Wohnflächenverpflichtung angerechnet werden dürfen, sollte es dennoch, gestützt auf § 49a Abs. 3 PBG, möglich sein, in den Fällen, in denen ein konkreter Perimeter im Fokus der Sondernutzungsplanung steht, zu spezifizieren, ob Hotelnutzungen der Wohnanteilsfläche angerechnet werden dürfen oder nicht. Im Rahmen einer Sondernutzungsplanung kann die angestrebte Entwicklung im Quartier im Auge behalten werden, und es können speziell für einen begrenzten Planungspereimeter die Vor- und Nachteile einer allfälligen Einschränkung von touristischen Beherbergungsflächen für das betroffene Gebiet studiert wie auch mit den Privaten die involvierten Interessen gegeneinander abgewogen werden.

Nicht zweckmässig ist es dagegen, mit dem Instrument der Nutzungsplanung pauschal für ganze Zonen oder gar den gesamten Gemeindebann (wie es die Motion verlangt) vorzuschreiben, dass touristische Beherbergungsflächen nicht mehr der Wohnanteilsfläche anzurechnen sind. Eine solche Regelung in der Grundordnung stünde im Widerspruch zum tatsächlichen Bau- bzw. Nutzungsbestand, mit der Folge, dass zahlreiche Hotels in den Wohnzonen Gefahr liefen, nachträglich baurechtswidrig zu werden, so dass ein späterer Hotelumbau nicht mehr bewilligt werden könnte. Nach Auffassung des Stadtrates stünde eine solche einschränkende Regelung in Bezug auf die Hotels im Widerspruch zur Rolle der Stadt Zürich als kulturell, touristisch und wirtschaftlich bedeutsames Zentrum. Zudem hat sich gemäss Rechtsprechung die kommunale Nutzungsplanung stets auch am effektiven baulichen Bestand zu orientieren.

Zweitwohnungen und Business-Appartements

Rechtlich nicht zulässig ist es, in der Nutzungsplanung ganz generell, also unbesehen der Zone oder des Gebietes, Vorschriften darüber zu erlassen, welche tatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften eine Käuferin oder ein Käufer einer Wohnung bzw. eine Mieterin oder ein Mieter aufzuweisen hat (also z.B. die Ortsansässigkeit i.S.v. Art. 23 des Zivilgesetzbuches; ZGB), damit das betreffende Wohnen zulässig ist oder der Wohnanteilsfläche angerechnet werden darf. Für eine solche generelle planungsrechtliche Einschränkung in der BZO zulasten der Dispositionsfreiheit von Grundeigentümerinnen und -eigentümern braucht es ein Gesetz im formellen Sinn. Dieses fehlt, denn das kantonale Recht kennt keine Ordnung der

Bodennutzung in Bezug auf den Zweitwohnungsbau. Daher wäre es auf jeden Fall erforderlich, dass der kantonale Gesetzgeber zumindest in seiner Richtplanung entsprechende siedlungspolitische Massnahmen (und dessen Voraussetzungen) in Bezug auf den Zweitwohnungsbau definiert und die von den Massnahmen betroffenen Gebiete bezeichnet. Dies ist allerdings heute ebenfalls nicht der Fall.

Dennoch ist es bei dieser Ausgangslage planungsrechtlich vertretbar, dass wenigstens fallweise bzw. anlässlich der Sondernutzungsplanung, also für speziell ausgewählte Perimeter, jeweils gemeinsam mit den Privaten untersucht wird, ob es für das zu entwickelnde Gebiet erforderlich und zweckmässig ist, Zweitwohnungen und Business-Appartements von der Anrechnung an die Wohnanteilsfläche auszuschliessen. Wichtig wird dabei sein, dass die Privaten in ihrem Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) überzeugend darlegen, mit welchen Massnahmen gewährleistet wird, dass die Vorschriften der Sondernutzungsplanung betreffend Zweitwohnungen und Business-Appartements eingehalten werden. Auch wird man nicht umhinkommen, für den baupolizeilichen Vollzug des Gestaltungsplans oder der Sonderbauvorschriften den Zweitwohnungsbau ausreichend zu bestimmen. Voraussetzung für eine solche Regelung ist in jedem Fall, dass sie von den Privaten befürwortet und aktiv unterstützt wird. Ansonsten bleiben die entsprechenden Bauvorschriften toter Buchstabe, zumindest solange, als kein stufengerechtes, kantonales Massnahmenpaket geschnürt wurde.

Das revidierte eidg. Raumplanungsgesetz

Mit dem kürzlich revidierten eidg. Raumplanungsgesetz (RPG; Revision in Kraft seit dem 1. Juli 2011) werden die Kantone aufgefordert, auf Stufe Richtplanung Massnahmen zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus zu prüfen und gegebenenfalls zu formulieren. Der Kanton Zürich muss nun (gemeinsam mit den Gemeinden) als Folge des revidierten RPG eine entsprechende Richtplananpassung prüfen. Dabei hat er zu untersuchen, ob bzw. in welchen Gebieten des Kantons welche Massnahmen zu ergreifen sind, um a) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen und Zweitwohnungen besser auszulasten, und b) um Hotellerie und preisgünstige Erstwohnungen zu fördern. Sind die diesbezüglichen richtplanerischen Vorgaben einmal vom Kanton festgelegt, können die betroffenen Gemeinden mit der nutzungsplanerischen Umsetzung beginnen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelung in der BZO in Bezug auf die von Motion und Postulat thematisierten Wohnnutzungen erst, gestützt auf die revidierte kantonale Richtplanung, getroffen werden kann, wenn also bekannt ist, welches die überkommunalen Rahmenbedingungen für die nutzungsplanerische Umsetzung in der Gemeinde sind. Es gilt zu verhindern, dass eine verfrühte Regelung in der BZO allenfalls wenig später wieder dem revidierten Richtplan angepasst werden muss, was der geforderten Planbeständigkeit einer BZO widerspräche.

Für eine gemeindeweite nutzungsplanerische (und letztlich baupolizeiliche) Lenkung des Zweitwohnungsbaus wäre im heutigen Zeitpunkt die Anpassung einzelner Vorschriften im kantonalen Recht (PBG) nötig. Eine andere Option wäre, dass der kantonale Gesetzgeber im Richtplantext konkrete, für die Gemeinden verbindliche Massnahmen aufführt und im Richtplan die für die Massnahmen vorgesehenen Gebiete bezeichnet. Unklar ist im jetzigen Zeitpunkt, wieweit sich der Widerspruch der vom RPG geforderten Förderung der Hotellerie mit der von der Motion verlangten Einschränkung der Hotelnutzungen in Einklang bringen lässt.

Aus raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Sicht ist es von Bedeutung, dass die Lenkung des Bauens und der Nutzung von Zweitwohnungen überkommunal koordiniert ist. Auch sollte auf kantonaler Stufe geprüft werden, ob alternativ oder in Ergänzung zur Nutzungsplanung weitere Massnahmen hilfreich oder gar zielführender sind. Die von der Motion verlangte pauschale Regelung in der BZO ist in dieser Form und zum heutigen Zeitpunkt weder zweckmässig noch rechtens. Es wird Aufgabe der kantonalen und städtischen Fachleute sein, ge-

meinsam die vom RPG verlangte Richtplananpassung in Bezug auf den Zweitwohnungsbau zu prüfen. Der Bund erwartet spätestens für den Sommer 2014 einen diesbezüglichen Bericht vom kantonalen Amt für Raumentwicklung. Das Hochbaudepartement der Stadt Zürich wird die kantonalen Fachleute bei der richtplanerischen Bearbeitung des Themas aktiv unterstützen.

Möglichkeiten im Rahmen der privaten Sondernutzungsplanung

Der Motionär erwähnt in seinem Vorstoss Beispiele aus den Entwicklungsgebieten Stadtraum HB, Maag-Areal, Hardturm-Areal und Zollfreilager, in denen nach seinem Dafürhalten als Folge der zugelassenen Hotelnutzungen zu wenig Wohnungen für Ortsansässige realisiert werden. Für die betreffenden Gebiete wurden zwecks Lenkung der baulichen Entwicklung Bauvorschriften mehrheitlich mit dem Instrument des Gestaltungsplans erlassen. Dabei wurden jedoch keine bestimmten Wohnnutzungen von der Anrechenbarkeit an die Wohnanteilsfläche ausgenommen.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die hohe Nachfrage nach Wohnraum von Personen, die ständigen Wohnsitz in der Stadt Zürich nehmen oder behalten möchten, in der Nutzungsplanung wenigstens insofern Berücksichtigung finden muss, als es jeweils für die in Entwicklung begriffenen privaten Planungssperimeter detailliert zu klären gilt, ob die Realisierung von touristischen Beherbergungsflächen, Zweitwohnungen und Business-Appartements wirklich sinnvoll ist, oder ob solche Nutzungen zu Wohnzwecken besser zugunsten von Ortsansässigen zu beschränken sind. Wie die obigen Ausführungen zeigen, sollte ein solches Vorgehen rechtlich möglich sein. Also immer dann, wenn private Investoren freiwillig von der Grundordnung (BZO) bzw. Regelbauweise abweichen, um auf der Grundlage ihrer eigenen, privaten Gestaltungspläne oder Sonderbauvorschriften ihren Boden zu nutzen, sollten explizite Regeln hinsichtlich der in Motion und Postulat genannten Wohnnutzungen aufgestellt werden.

Aus der Perspektive der Stadtplanung/Stadtentwicklung muss selbstverständlich jeweils im Einzelfall – unter Abwägung der involvierten Interessen – geprüft werden, ob und in welchem Ausmass Hotelnutzungen oder Zweitwohnungen und Business-Appartements im Planungssperimeter einzuschränken oder gar auszuschliessen sind. Eine Rolle kann spielen, ob sich im betreffenden Gebiet ein Bahnhof oder wichtige kulturelle Institutionen befinden, was z. B. eher für die Ermöglichung von Hotelnutzungen sprechen würde. Anzustreben ist ein für das von der Planung betroffene Quartier ausgewogenes Verhältnis zwischen den Wohnungen der Ortsansässigen und von Personen mit temporärem Aufenthalt. Dem Wohnen für Ortsansässige ist aber, wo sinnvoll, der Vorzug zu geben. Schliesslich gilt es zu beachten, dass die entsprechenden nutzungsplanerischen Vorgaben wirtschaftlich verhältnismässig bleiben.

Keine Vorschriften in der BZO für die Sondernutzungsplanung

Nicht zulässig ist die in der Motion gemachte Vorgabe, neu in der BZO eine Bestimmung aufzunehmen, die generell für Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften vorschreibt, dass Zweitwohnungen, Business-Appartements sowie dem Tourismus dienende Beherbergungsflächen nicht der Wohnanteilsfläche angerechnet werden dürfen. Eine solche Vorschrift in der Grundordnung bzw. BZO würde kantonales Recht verletzen (auch wenn sie den Vorbehalt enthält, falls keine andere Regelung getroffen wird). Gemäss PBG ist es gerade die Funktion der Sondernutzungsplanung, von der Grundordnung abweichende Bauvorschriften festzulegen (vgl. § 80 Abs. 1 PBG und § 83 Abs. 1 PBG). D.h., mit einer BZO kann nicht bestimmt werden, in welchen Fällen welche Vorschriften in der Sondernutzungsplanung zu gelten haben. In der BZO kann der Inhalt von Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften weder planerisch noch regulatorisch behandelt bzw. vorbestimmt werden, auch nicht im Sinne einer Auffangklausel. Dies ist dem kantonalen Recht vorbehalten.

Fazit

Der in der Motion gemachte Vorschlag für eine Änderung in der BZO mit Blick auf die Sondernutzungsplanung ist also nicht stufengerecht. Der Stadtrat unterstützt aber die Stossrichtung der Motion, indem zukünftig bei der Prüfung von Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften die Thematik mit den Privaten im Sinne der Motion beraten und ausgehandelt werden soll.

Die von der Motion verlangte pauschale Regelung in der BZO ist aus den erwähnten Gründen in dieser Form und zum heutigen Zeitpunkt nicht zweckmässig und auch nicht rechtmässig.

Planerisch angemessener und zielführend ist es im heutigen Zeitpunkt, das Anliegen von Motion und Postulat jeweils im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu verfolgen und für ausgewählte, zu entwickelnde Perimeter mittels geeigneter Vorschriften sicherzustellen, dass die in den Vorstössen erwähnten Wohnnutzungen nicht mehr der Wohnanteilsfläche angerechnet werden – vorausgesetzt, allfällige andere gewichtige Interessen sprechen nicht gegen eine solche Regelung. Das für die Nutzungsplanung zuständige Amt für Städtebau wird dafür besorgt sein, gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern entsprechende Regelungen in die Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften gegebenenfalls aufzunehmen.

Gestützt auf die Erwägungen in diesem Bericht beantragt der Stadtrat, die beiden erwähnten Vorstösse von Niklaus Scherr (AL), also Motion, GR Nr. 2009/534, und Postulat, GR Nr. 2009/541, als erledigt abzuschreiben (Art. 92 und 95 der Geschäftsordnung des Gemeinderates).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht des Stadtrates betreffend den nutzungsplanerischen Umgang mit Zweitwohnungen, Business-Appartements und Hotels wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2009/534, und das Postulat, GR Nr. 2009/541, beide von Niklaus Scherr (AL), werden als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti